

Begründung:

Gemäß § 14 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in Verbindung mit § 75 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) ist das Jugendamt zuständig für die Anerkennung von Einrichtungen als Träger der freien Jugendhilfe. Die Entscheidung über diese Anerkennung ist vom Jugendhilfeausschuss zu treffen.

Gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des §1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII besteht auf eine Anerkennung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ein Rechtsanspruch, wenn die Einrichtung auf dem Gebiet der Jugendhilfe **mindestens drei Jahre** tätig gewesen ist.

Die „Arbeitsgemeinschaft für integrative Leistung in Ostfriesland“ e.V. (agilio) wurde im Jahre 1993 gegründet. Bis zum Jahr 2006 lautete der Vereinsname „Familienentlastender Dienst Emden e.V.“.

Zweck des Vereins ist es nach seiner Satzung, Personen selbstlos zu unterstützen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Mit dem Jugendamt Emden bestehen seit dem Frühjahr 2009 vereinbarte Kooperationsbeziehungen insbesondere im Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung und bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die sich nahtlos auch auf die agilio gGmbH angeschlossen haben.

Der vorbezeichnete Verein hat seine Betätigungen in der Jugendhilfe seit dem Jahre 2013 auf die im Jahre 2013 gegründete agilio gGmbH mit Sitz in Emden, Zum Nordkai 16, 26725 Emden übertragen.

Bei der Anerkennung nach § 75 SGB VIII wird nach den aufgestellten Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994 verfahren.

Die agilio gGmbH erfüllt die vorgenannten Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 I SGB VIII und hat nunmehr nach einer Betätigung auf dem Gebiet der Jugendhilfe von mindestens drei Jahren einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer unbefristeten Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 II SGB VIII.

Die mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 06.11.2012 (Vorlagen-Nr. 16/0458) beschlossene Anerkennung des Vereins „Arbeitsgemeinschaft für integrative Leistung in Ostfriesland“ als Träger der freien Jugendhilfe ist wegen Aufgabenübertragung auf die agilio gGmbH aufzuheben.

Von der agilio gGmbH wird in der Sitzung eine Kurzbeschreibung der Arbeitsfelder in der Jugendhilfe und ein Sachbericht für das Jahr 2018 vorgestellt.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die Gesellschaft hat sich bereits in den vergangenen Jahren intensiv darum bemüht, den Aufbau von integrativen Angeboten, zum Beispiel in der Freizeitgestaltung und bei Urlaubsreisen, voranzutreiben und entsprechende Angebote vorzuhalten. Im Rahmen der „Inklusion“ sind im Bereich der Jugendhilfe diese Angebote weiterzuentwickeln.